



Mitteilung Nr. 36/2024

## Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan

Vor dem Hintergrund der weltweit zusammenwachsenden Märkte verfolgen die Vereinten Nationen ein Programm zum Abbau von Handelshemmnissen (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade (TB)) der Welthandelsorganisation (WTO)). Teil dieses Programms sind die zwischen der EG und Drittstaaten geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Bescheinigungen und Kennzeichnungen, um einen vereinfachten Marktzugang in dem jeweiligen Partnerland zu ermöglichen und somit zur Wirtschaftsförderung beizutragen.

Diese Abkommen (Mutual Recognition Agreements (MRAs)) erlauben, dass Stellen (Konformitätsbewertungsstellen (CAB)) des einen Landes bestimmte Produkte nach den Regeln und Vorschriften des anderen Landes bewerten (so als wären sie in diesem Land selbst ansässig).

Die Abkommen beinhalten fachspezifische Bereiche (sektorale Anhänge), über die die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine Einigung erzielen konnten, wie z. B. Arzneimittel, Medizinprodukte, Telekommunikationsgeräte, elektrische Sicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Druckgeräte und Kraftfahrzeuge.

Für die sektoralen Anhänge Telekommunikation (Funk, Telekommunikations(end)geräte, IT-Einrichtungen etc.) sowie Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die autorisierte Stelle zur Benennung (Notifizierung) von Konformitätsbewertungsstellen in allen diesen Abkommen.

Die Durchführung der Verfahren der Anerkennung (Kompetenzfeststellung) in diesen Bereichen erfolgt durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, Referat 415).

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (MRA) wurde am 27. September 2001 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft beschlossen und im Amtsblatt L 284 der Europäischen Gemeinschaft am 29. Oktober 2001 veröffentlicht.

Unter Beachtung der aktuellen Ausprägung der japanischen Regelungen (Gesetze, Verordnungen, ...) ist eine Anerkennung im Wirkungsbereich der Bundesnetzagentur grundsätzlich möglich gemäß den im Abkommen genannten sektoralen Anhang „Telekommunikationsendgeräte und / oder Funkausrüstungen“ in der Funktion:

- Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Funkausrüstungen nach dem Funkverkehrsgesetz (Radio Law) als Registered (Foreign) Conformity Assessment Body (RCB)

und/oder

- Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle für Telekommunikationsendgeräte nach dem Telekommunikationsgesetz (Telecommunications Business Law) als Registered Approval Body (ebenfalls verwendete Bezeichnung „RCB“).

Hinweis: Zusätzlich zur Anerkennung durch die Bundesnetzagentur und vor Aufnahme der Tätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle gemäß dem o.a. Abkommen ist eine Benennung an die Europäische Kommission sowie eine nachfolgende Anerkennung durch den Drittstaat zwingend erforderlich.

Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 27. September 2001 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung (2001/747/EG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen anerkannt worden.



Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 10/2024 vom 10. Januar 2024 wird durch diese Mitteilung ersetzt.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan für den Bereich des Radio Law (Stand: 15.01.2024 alphabetisch geordnet)

<b>Unternehmen</b>	<b>Telefon/Telefax</b>	<b>Registriernummer</b>
cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 681 598 0 +49 (0) 2054 95 19-0 +49 681 598 8775	BNetzA-CAB-03/25-51
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/25-55
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-05/25-52

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-Japan für den Bereich des Telecommunications Business Law (Stand: 15.01.2024 alphabetisch geordnet)

<b>Unternehmen</b>	<b>Telefon/Telefax</b>	<b>Registriernummer</b>
cetecom advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 681 598 0 +49 (0) 2054 95 19-0 +49 681 598 8775	BNetzA-CAB-03/25-51
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/25-55
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-05/25-52